

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Lippmann, Wolfgang Gehrcke,
Dr. Gregor Gysi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/7243 –**

Aktuelle Entwicklungen zum Biowaffen-Übereinkommen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) untersagt zwar jegliche Entwicklung, Produktion oder Lagerung von biologischen und Toxin-Waffen, eine Verifikation des Übereinkommens ist bislang jedoch nicht vorgesehen. Entsprechende Verhandlungen für ein Zusatzprotokoll zum BWÜ sind kürzlich in Genf vor allem am Widerstand der USA gescheitert. Nach jüngsten Informationen der „New York Times“, die durch das US-Verteidigungsministerium bestätigt wurden, betreibt die US-amerikanische Regierung mehrere Forschungsprojekte, die von verschiedenen Experten als Verletzung des BWÜ eingestuft werden. Im November und Dezember dieses Jahres wird in Genf die 5. Überprüfungskonferenz des BWÜ stattfinden.

1. Wie definiert die Bundesregierung die nach dem BWÜ erlaubten „friedlichen“ und „defensiven Zwecke“?

Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung ein friedlicher Zweck in Zweifelsfällen – z. B. beim Bau einer Bombe zur Verbreitung von Biowaffen-Agenzien – nachgewiesen werden?

Artikel I des BWÜ stellt „friedliche Zwecke“ „feindseligen Zwecken“ gegenüber. Als konkretisierende Beispiele für „friedliche Zwecke“ nennt er „Vorbeugungs-“ und „Schutzzwecke“. Der Begriff „defensive Zwecke“ ist im BWÜ nicht aufgeführt.

Das BWÜ sieht in seiner gegenwärtigen Fassung zur Klärung von Zweifelsfragen die in den Artikeln V und VI festgelegten Verfahren vor.

2. Ist nach gegenwärtiger Interpretation des BWÜ durch die Bundesregierung der Bau von Vorrichtungen zur Verbreitung von Biowaffen-Agenzien oder der Bau einer Anlage zur Produktion von Biowaffen-Agenzien auf militärischem Gelände erlaubt, wenn ein Staat diese Arbeiten als Teil eines B-Schutz-Programmes durchführt?

Artikel I BWÜ erlaubt ausdrücklich Maßnahmen zu Vorbeugungs-, Schutz- und sonstigen friedlichen Zwecken.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass – über alle rechtlichen Erwägungen hinaus – der Bau von Produktionsanlagen oder der Nachbau von Bomben für Biowaffen-Agenzien ein politisches Risiko darstellt, da mit der gleichen Logik jedes offensive Biowaffen-Programm gerechtfertigt werden könnte?

Wie schätzt die Bundesregierung das politische Risiko ein, dass durch solche Aktivitäten die internationalen Normen der Biowaffenkonvention geschwächt werden?

Das BWÜ ist ein völkerrechtliches Übereinkommen, dessen Umsetzung nach rechtlichen Kriterien zu bewerten ist. Maßnahmen zu Vorbeugungs-, Schutz- und sonstigen friedlichen Zwecken innerhalb des Rahmens von Artikel I BWÜ entsprechen den Normen des Übereinkommens.

4. Ist nach gegenwärtiger Interpretation des BWÜ durch die Bundesregierung die Entwicklung, die Produktion sowie der Einsatz von
 - a) phytopathogenen Pilzen für die Drogenbekämpfung,
 - b) Material zerstörenden biologischen Agenzien und
 - c) biologischen Agenzien für polizeiliche Maßnahmenzulässig?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass – über alle rechtlichen Fragen hinaus – die Entwicklung und der Einsatz von Pilzen für die Drogenvernichtung, von Material zerstörenden Organismen oder von Biowaffen in polizeilichen Maßnahmen negativ zu beurteilen sind, da sie als Präzedenzfälle das gegenwärtige allumfassende Biowaffen-Verbot zu unterminieren drohen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Regierung der USA von ihren rechtlichen Interpretationen und politischen Überlegungen hinsichtlich des Baus einer Produktionsanlage in Nevada, des Nachbaus einer sowjetischen Biobombe, der Pläne für eine Übertragung von *B. cereus*-Genen auf *B. anthracis* oder der Entwicklung von Pilzen für die Drogenvernichtung zu unterrichten?

Die Bundesregierung steht in einem fortlaufenden Dialog mit der amerikanischen Regierung zu Fragen des BWÜ.

7. Hat die Bundesregierung von den in der „New York Times“ am 4. September 2001 beschriebenen und vom US-Verteidigungsministerium bestätigten amerikanischen Programmen zum B-Schutz vor dem 4. September 2001 Kenntnis gehabt?

Führt die Bundesregierung, und führen nach Kenntnis der Bundesregierung Verbündete, ähnliche Programme durch?

Wenn ja, welche?

Haben diese die Erzeugung neuartiger B-Waffen-Agenzien, beispielsweise durch gentechnische Manipulation, zum Ziel?

Nein

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die oben genannten Projekte von der US-Regierung nicht im Rahmen der vertrauensbildenden Maßnahmen des BWÜ (CBMs) an die Vertragsstaaten gemeldet wurden?

Die im Zusammenhang mit dem BWÜ vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen sehen die freiwillige Erklärung der „Haupt-Forschungs- und -Entwicklungsaktivitäten“ (principal research and development activities) vor. Es steht im Ermessen der freiwillig teilnehmenden Vertragsstaaten, was sie als „Haupt-Aktivitäten“ werten.

9. Welche Gründe waren nach Ansicht der Bundesregierung für das – zumindest vorläufige – Scheitern der Ad-hoc-Gruppen-Verhandlungen für ein Zusatzprotokoll zum BWÜ verantwortlich, das der Einigung auf einen Verifikationsmechanismus einen herben Rückschlag versetzt hat?

Die Ad-hoc-Gruppe war wegen anhaltender Meinungsunterschiede insbesondere zur Wirksamkeit der Regelungen beider Verhandlungstexte nicht in der Lage, der 5. Überprüfungskonferenz einen allgemein zustimmungsfähigen Abschlussbericht vorzulegen.

- a) Warum ist die Bundesregierung nicht bereit, auf der Grundlage des vom Vorsitzenden der Ad-hoc-Gruppe erarbeiteten Textes mit der großen Mehrheit der Vertragsstaaten des BWÜ ein rechtlich verbindliches Protokoll gegebenenfalls auch ohne die USA zu verabschieden?

Unter welchen Umständen wäre die Bundesregierung bereit, eine Einigung auf ein rechtlich verbindliches Protokoll auch ohne die USA zu unterstützen?

Ein weltweit wirksames Implementierungsabkommen setzt den Einschluss aller im industriellen wie im B-Schutzbereich bedeutenden Vertragsstaaten des BWÜ voraus. Bei Nichtteilnahme der USA wäre dies nicht der Fall. Diese Sichtweise wird von der weit übergehenden Mehrheit der Vertragsstaaten des BWÜ geteilt.

- b) Auf welche Optionen bezieht sich die vom Vertreter der belgischen Regierung am 26. Juli 2001 in Genf vorgetragene gemeinsame Stellungnahme der EU, die die Aussage enthält, die EU-Mitglieder würden „alle möglichen Optionen erwägen“, um ein multilaterales Abkommen zu erreichen?
- c) Welche Informationen hat die Bundesregierung bisher von den USA über die in der Rede des amerikanischen Botschafters am 25. Juli 2001 angekündigten neuen Initiativen und Vorschläge zur Kontrolle biologischer Waffen erhalten?
- d) Welche Schritte hat die Bundesregierung, auch im Rahmen der EU, seit dem 25. Juli 2001 unternommen, um eine Einigung auf ein Protokoll auch nach dem 25. Juli 2001 zu erreichen?

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Europäischen Union in den letzten Monaten in einem breit gefächerten Konsultationsprozess mit den USA unter deren aktiver Beteiligung ihre Zielsetzung vorangetrieben, die Schaffung eines wirksamen Verifikationsinstruments für das BWÜ zu erreichen.

- 10. Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der EU im Hinblick auf die Vorbereitung der vom 19. November bis zum 7. Dezember 2001 in Genf stattfindenden fünften Überprüfungskonferenz des BWÜ für die Erarbeitung einer „Gemeinsamen Position“ einsetzen?

Welche Themen sollten nach Ansicht der Bundesregierung in einer solchen „Gemeinsamen Position“ aufgegriffen werden?

Die Bundesregierung wird mit ihren EU-Partnern eine gemeinsame Haltung für die Überprüfungskonferenz in enger Abstimmung festlegen. Die rechtsförmliche Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunkts ist dabei nicht vorgesehen.

- 11. Welche Position nimmt die Bundesregierung zu der im Rahmen dieser Überprüfungskonferenz geplanten Beratung über eine Fortführung der vorerst gescheiterten Verhandlungen der Ad-hoc-Gruppe ein?
 - a) In welchem Rahmen, mit welchem Ziel und in welchem Zeitraum sollen nach Vorstellungen der Bundesregierung die Verhandlungen der Ad-hoc-Gruppe fortgeführt werden?

Die Bundesregierung strebt die baldige Fortführung eines multilateralen Verhandlungsprozesses mit dem Ziel der Stärkung des BWÜ an.

- b) Besteht nach Auffassung der Bundesregierung Anlass, die in der „Gemeinsamen Position“ der EU vom 17. Mai 1999 festgelegten Verhandlungsgrundsätze oder das Mandat der Verhandlungen in Frage zu stellen?

Wenn ja, mit welchen Zielen sollen diese neu formuliert werden?

Nein

- c) Welchen rechtlichen und welchen politischen Status haben nach Ansicht der Bundesregierung die bisherigen Verhandlungsergebnisse der Ad-hoc-Gruppe, der „Rolling Text“ und der „Composite Text“?

Sollen diese Dokumente nach Ansicht der Bundesregierung die Grundlage neuer oder fortgesetzter Verhandlungen bilden?

Wenn nein, warum nicht?

„Rolling Text“ und „Composite Text“ haben derzeit keinen rechtlich verbindlichen Status. Wesentliche Substanzaussagen beider Texte sollten Gegenstand des künftigen Verhandlungsprozesses sein.

- d) In welchem Verhältnis sollen in Zukunft Exportkontrollmechanismen wie die Australia-Group zu einem künftigen, rechtlich verbindlichen Verifikationsprotokoll des BWÜ stehen?

Die Exportkontrollmechanismen der australischen Gruppe und das künftige Verifikationsregime des BWÜ gehen von unterschiedlichen Ansätzen aus und sind daher komplementär zu sehen.

12. Welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung für die Überprüfungs-konferenz des BWÜ im November/Dezember 2001 hinsichtlich einer so-fortigen Stärkung des BWÜ, angesichts der Tatsache, dass ein rechtlich verbindliches Kontrollprotokoll nicht in diesem Jahr verabschiedet werden kann?

Welche Rolle spielen in diesen Überlegungen die bereits etablierten ver-trauensbildenden Maßnahmen?

Die konkreten Pläne der Bundesregierung für die Überprüfungs-konferenz des BWÜ zielen unter Fortsetzung etablierter vertrauensbildender Maßnahmen auf eine Stärkung des Übereinkommens, die Bekräftigung des Verhandlungsman-dats für ein wirksames Verifikationsinstrument und die Fortsetzung des zu die-sem Zwecke gebotenen Verhandlungsprozesses ab.

